



---

WIRTSCHAFTSRECHTSGESCHICHTE

30.06.2021

Zeit 13:00-15:00

---

*Allgemeine Hinweise*

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgaben. Die Prüfung umfasst 3 Aufgaben.
- Schreiben Sie Ihre Antworten direkt ins Dokument «Antwort\_Modulname\_xxxxxxx» und speichern Sie dieses mit Ihrer Matrikel-Nr. versehen lokal auf Ihrem Rechner ab.
- Schreiben Sie Ihre Matrikel-Nr. und Prüfungslaufnummer auf Seite 2 in die Kopfzeile.
- **Für die Abgabe (Upload) speichern Sie das Dokument versehen mit Ihrer Matrikel-Nr. gemäss Beispiel als PDF und laden Sie es hoch.**  
Beispiel: Antwort\_Strafrecht I\_17301002.pdf
- Sie sind selbst dafür verantwortlich, die Prüfung rechtzeitig hochzuladen. Sie werden nicht darauf aufmerksam gemacht.

*Hinweise zur Bewertung*

Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	20 Punkte	33.33 % des Totals
Aufgabe 2	20 Punkte	33.33 % des Totals
Aufgabe 3	20 Punkte	33.33 % des Totals
<b>Total</b>	<b>60 Punkte</b>	<b>100%</b>

---

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg.

---

## Aufgabe 1

### Münzvertrag von 1344 (Auszug)

Hier wiedergegeben in der Bearbeitung von: KONRAD RUSER, Die Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde vom 13. Jahrhundert bis 1549, Bd. 1: Vom 13. Jahrhundert bis 1347, Göttingen 1979, Nr. 534, S. 465-466

#### 1344 Januar 20

Hermann von Landenberg, Hauptmann und Landvogt der Herzöge von Österreich im Thurgau, Aargau und Elsaß an Stelle der Herzöge,

Bürgermeister, Rat und Bürger der Stadt von Basel, auch für ihren Herrn, Bischof Johann von Basel und Bürgermeister, Rat und Bürger der Stadt von Zürich, auch für die Äbtissin,

sind wegen der Münzen übereingekommen:

[1.] Die Münze zu Zofingen: 1 Mark [*Mark = Gewichtseinheit*] Silber soll gleich 4 Pfund 6 Schilling 6 Pfennige [*Pfund, Schilling und Pfennig sind Währungseinheiten*] sein.

[2.] Die Münze zu Basel: 1 Mark Silber soll gleich sein ... [wie Art. 1].

[3.] Die Münze zu Zürich: 1 Mark Silber soll gleich 4 Pfund 7 Schilling 6 Pfennig sein.

[4.] Die Zürcher Mark soll der Zofinger und Basler Mark gleich sein.

[5.] Die Münzmeister können ungestraft 6 Pfennige mehr oder weniger aus 1 Mark Silber schlagen als festgesetzt.

[6.] Die Münzmeister dürfen für 1 Mark Silber nicht mehr als 4 Pfund zahlen; der Zürcher Münzmeister darf jedoch wegen des besonderen Zürcher Gewichts 4 Pfund 1 Schilling zahlen; der Zofinger Münzmeister wegen des weiten Wegs 4 Pfund 4 Pfennige; der Basler Münzmeister muß den Hausgenossen 4 Pfund 6 Pfennige zahlen und darf von niemand anders kaufen.

(...)

[11.] Die zu Bern, Solothurn und Burgdorf geschlagenen Pfennige darf niemand nehmen außer den Münzmeistern und Wechslern, die sie beseitigen und einschmelzen sollen

#### Vermerk für die Bearbeiterinnen und Bearbeiter (20 Punkte):

1. Skizzieren Sie bitte die Inhalte und Zielsetzungen des Vertrags (4 Punkte).
2. In diesem Text spiegeln sich verschiedene Entwicklungen der mittelalterlichen Geldrechtsgeschichte wider. Bitte erläutern Sie unter Einbeziehung des Textes folgende Phänomene:
  - a. das Münzrecht und seinen Bezug zur hoheitlichen Herrschaft (1 Punkt),
  - b. die Probleme aus der Vielfalt von unterschiedlichen Münzen (2 Punkte),
  - c. die Entstehung von Münzvereinen (2 Punkte).
3. Wie lassen sich die Bestimmungen in Ziff. 5 erklären (2 Punkte)?
4. Wie lässt sich die Bestimmung in Ziffer 6. erklären? Inwiefern spiegelt sich hierin auch ein allgemeines Phänomen der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Geldrechtsgeschichte wider (5 Punkte)?
5. Wie lassen sich die Bestimmungen in Ziff. 11 erklären und inwiefern lassen sich Parallelen zu modernen geldpolitischen Phänomenen ziehen (4 Punkte)?

## Aufgabe 2

**Text 2: LEVIN GOLDSCHMIDT, Handbuch des Handelsrechts, Bd. 1, 2. Auflage Erlangen 1874, I § 42, S. 431-432 (Auszug, Hervorhebungen entsprechen dem Original)**

- Das Handelsgeschäft ist seinem geschichtlichen Ursprung und seiner regelmäßigen Erscheinung nach ein *Standesgeschäft*, ein bloßes *Glied* im *Handelsgewerbe*. Im *Handelsstande* hat sich ein Kreis eigenthümlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Anschauungen, ein besonderes Handelsrecht gebildet, für *seine* Geschäfte sind zuerst besonderes Gericht und Gerichtsverfahren entstanden (...).
- 5 Gleichwohl ist es unzulässig, das System der Handelsgeschäfte allein oder auch nur vorzugsweise (...) auf das Handelsgewerbe oder dessen Träger, den Handelsmann oder Kaufmann zu bauen (...). Denn: 1) (...) es gilt nicht: weil Handelsmann darum Handelsgeschäft (...) – denn kein Geschäft ist *darum* (allein) Handelsgeschäft, *weil* es mit vielen gleichen ein Gewerbe bildet, oder weil es von Handelsleuten geschlossen ist – sondern es gilt: weil Handelsgeschäft (als Gewerbe), darum Handelsmann; 2) besteht
- 10 neben dem gewerbemäßigen Handel ein nicht gewerbemäßiger. Immer zahlreicher werden zwischen Kaufleuten aber außerhalb ihres Gewerbes, zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten, von Nichtkaufleuten unter einander Vermittelungsgeschäfte (sic) Gewinnes halber geschlossen, und zwar in dem Sinne, welchen sie im Gewerbsverkehr der Kaufleute haben: sie *wollen* nach Handelsrecht beurtheilt sein. (...) sobald auch die vereinzelt Speculation nach dem *besonderen* Recht des
- 15 Handelsgewerbes beurtheilt sein *will*, ist das Handelsrecht nicht mehr des Gewerbes, sondern des einzelnen Geschäfts, des *Handelsverkehrs* – nicht des Verkehrs des *Handelsstandes* (...).

### Vermerk für die Bearbeiterinnen und Bearbeiter (20 Punkte):

1. Skizzieren Sie bitte die Thesen und Argumente dieses Textes (5 Punkte).
2. Inwiefern spiegelt sich in diesem Text die Kontroverse um subjektives und objektives System wider (5 Punkte)?
3. Erläutern Sie bitte die These des Textes von der Entstehung eines besonderen Gerichts und eines besonderen Gerichtsverfahrens als Element der Handelsrechtsgeschichte (3 Punkte).
4. Inwiefern deutet sich im Text der Einfluss der Wirtschaftsdynamiken des späten 19. Jahrhunderts auf die Handelsrechtsdogmatik an (3 Punkte)?
5. Wo sehen Sie Unterschiede und wo Gemeinsamkeiten zur Position des Bundesrates im Zusammenhang mit der Entscheidung gegen ein eigenständiges schweizerisches Handelsgesetzbuch (4 Punkte)?

### Aufgabe 3

#### Text 3a: BGE 57 II 334 (Urteil der I. Zivilabteilung vom 8. Juli 1931 i. S. Reich gegen Verein der Bäckermeister von Zürich u. Kons. – Auszüge)

3. - Nach Art. 48 OR kann, wer durch unwahre Auskündigung oder andere Treu und Glauben verletzende Veranstaltungen in seiner Geschäftskundschaft beeinträchtigt oder in deren Besitz bedroht wird, die Einstellung dieses Geschäftsgebahrens und im Falle des Verschuldens Schadenersatz verlangen. Es fragt sich, ob diese Bestimmung über den unlautern Wettbewerb hier anwendbar sei. Das Bundesgericht hat gegenüber Boykottmassnahmen, die darauf ausgingen, Kunden durch Prämien und Rabatte abspenstig zu machen, den bei unlauterem Wettbewerb vorgesehenen Unterlassungsanspruch wenigstens analog und unter Hinweis auf Art. 28 ZGB angewendet (BGE 56 II S. 437). Es ist nicht zweifelhaft, dass auch im vorliegenden Fall der Kläger in einem weitem Sinn in seiner Geschäftskundschaft beeinträchtigt und bedroht werden sollte, bezweckten doch die Beklagten nichts anderes, als ihn zur Einstellung seiner Beziehungen zu seiner Hauptkundin zu zwingen. Allein damit hatten sie es doch nicht darauf abgesehen, auf diese Kundin einzuwirken, um sie für sich zu gewinnen, sondern sie wollten gerade diese Kundin unschädlich machen. Die gegen den Kläger gerichteten Massnahmen waren daher nicht solche des gewöhnlichen Wettbewerbes, dessen Auswüchse der Gesetzgeber mit Art. 48 OR bekämpfen wollte, und es rechtfertigt sich, sie als neue Formen des Interessenkampfes nicht unter dem Gesichtspunkt der illoyalen Konkurrenz zu beurteilen, sondern unter dem allgemeinen der unerlaubten Handlung, des Vertosses gegen die guten Sitten und des Eingriffes in die Persönlichkeitssphäre.

(...)

Auch die selbständige Preisgestaltung ist, selbst wenn sie zu einer andauernden Unterbietung führt, ein Ausfluss des Systems der freien Konkurrenz, das von Rechts wegen nicht aufgehoben ist. Das Bundesgericht hat es denn auch weiter abgelehnt, den Verkauf durch Aussenseiter zu niedrigeren als den Kartellpreisen als unerlaubte Handlungen zu behandeln, und dies selbst dort, wo sich der Aussenseiter die Ware durch Ausnützung eines Vertragsbruches eines Kartellmitgliedes, jedoch ohne besonders gravierende Umstände, beschafft hatte (BGE 52 II S. 370 ff.). Die Unterbietung wird schliesslich sogar dann nicht zur unerlaubten Handlung, wenn sie zu eigentlichen Verlustpreisen geschieht (BGE 52II S. 381). Daraus mögen, wenn es sich nicht bloss um einen vorübergehenden Wettbewerb handelt, wegen der Schädigung der Gläubiger und Konkurrenten unerwünschte volkswirtschaftliche Folgen entstehen. Weil sich die Rechtsordnung jedoch nicht um die Richtigkeit des wirtschaftlichen Wollens der Rechtsgenossen bekümmert, kann es auch nicht Sache des Richters sein, alle angeblich ungünstigen Ausflüsse der freien Konkurrenz auf dem Boden des Zivilrechtes auszuschalten; dazu würde es ihm auch an einem Masstab für die erforderliche und zulässige Höhe des Geschäftsgewinnes gebrechen (...).

**Text 3b: Art. 48 OR (aufgehoben 1943)**

Unlauterer Wettbewerb

Wer durch unwahre Auskündigung oder andere Treu und Glauben verletzende Veranstaltungen in seiner Geschäftskundschaft beeinträchtigt oder in deren Besitz bedroht wird, kann die Einstellung dieses Geschäftsgebarens und im Falle des Verschuldens Ersatz des Schadens verlangen.

**Text 3c: Art. 28 ZGB (in der Fassung von 1907)**

Klage bei Verletzung.

- (1) Wer in seinen persönlichen Verhältnissen unbefugterweise verletzt wird, kann auf Beseitigung der Störung klagen.
- (2) Eine Klage auf Schadenersatz oder auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung ist nur in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen zulässig.

**Text 3d: Art 1 UWG**

Dieses Gesetz bezweckt, den lauterer und unverfälschten Wettbewerb im Interesse aller Beteiligten zu gewährleisten.

**Vermerk für Bearbeiterinnen und Bearbeiter (20 Punkte):**

1. Skizzieren Sie bitte die Argumentation des Bundesgerichts (5 Punkte).
2. Inwiefern spiegelt sich in Text 3a die Rechtstradition des 19. Jahrhunderts wider (5 Punkte)?
3. Wie unterscheidet sich die Position in Text 3a vom Regelungsansatz in Text 3d (2 Punkte)?
4. Wie lässt sich die Abkehr von der in Text 3a zugrunde gelegten Konzeption erklären (3 Punkte)?
5. Wo sehen Sie Gemeinsamkeiten, wo Unterschiede zwischen der Entwicklung des Rechts des unlauteren Wettbewerbs seit Beginn des 19. Jahrhunderts einerseits und in der Geschichte des Kartellrechts andererseits (5 Punkte)?